

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 16.03.2026

VORWORT

Die IO Dynamics GmbH (nachfolgend „IOD“) erbringt Entwicklungs-, Engineering-, Beratungs- und Schulungsdienstleistungen im Bereich technischer und digitaler Systeme. Der Schwerpunkt liegt auf Software, Elektronik, IT-Systemen und digitalen Arbeitsumgebungen, einschließlich Test, Validierung, Simulation sowie der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen. Die nachfolgenden Bedingungen sind speziell auf die hochkomplexen Anforderungen von Großkunden aus dem Bereich Automotive und Maschinenbau (OEMs) zugeschnitten.

HINWEIS ZUR BENUTZUNG DES MUSTERS

- **Sorgfalt und Vollständigkeit:** Diese Vorlage wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll als Anregung dienen, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.
- **Eigenverantwortliche Prüfung:** Die Bereitstellung dieses Entwurfs entbindet den Verwender nicht von der sorgfältigen und eigenverantwortlichen Prüfung des Inhalts. Vor einer Übernahme des Inhalts muss im eigenen Interesse genau abgewogen werden, ob und in welchen Teilen eine Anpassung an die konkrete Situation (z. B. spezifische Projektanforderungen bei Automotive-OEMs) und die aktuelle Rechtsentwicklung erforderlich ist.
- **Haftungsausschluss:** Für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien kann keine Haftung übernommen werden. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- **Sprachliche Vereinfachung:** Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen gleichermaßen mit ein.
- **Rechtsberatung:** Da viele Festlegungen frei vereinbar sind, steht es dem Verwender frei, andere Formulierungen zu wählen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich und Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen gelten für jeden Vertrag zwischen der IO Dynamics GmbH sowie mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und nur gegenüber Unternehmen/Unternehmern gemäß § 14 BGB und den weiter unter § 310 Abs. 1 BGB genannten Einrichtungen.
2. Für unsere Leistungen gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Dies gilt ausdrücklich auch für Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) von OEMs, selbst wenn IOD in deren Portalen registriert ist oder Aufträge über diese Portale abwickelt. Sie bedürfen unserer Bestätigung in der jeweils vereinbarten Form und sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.
3. Nur individuell ausgehandelte Vereinbarungen in Schriftform gemäß § 126 BGB (das heißt von unseren Vertretungsberechtigten eigenhändig unterschrieben) haben Vorrang gegenüber diesen Bedingungen, sofern und soweit sie im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen oder diese ergänzen. Vereinbarungen in Textform oder elektronischer Form gemäß § 126 a oder § 126 b BGB haben nur dann Vorrang gegenüber diesen Bedingungen in vorgenannter Weise, wenn wir der Durchführung in dieser Form ausdrücklich zugestimmt haben. Anderenfalls verbleibt es bei dem Schriftformerfordernis. Der Beginn der Auftragsdurchführung stellt insoweit keine konkludente Zustimmung dar. Dasselbe gilt bei ausnahmsweiser Durchführung aufgrund nur mündlich erfolgter Abreden im Einzelfall, die insbesondere keinen Anspruch für die Zukunft begründet.
4. Leistungsgegenstand ist die Ausführung der in unserem Angebot näher definierten Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungen jeder Art, welche wir nachfolgend mit „Leistungen“ bezeichnen.

§ 2 Vertragsabschluss und Leistungsgegenstand

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Der Auftrag sowie Ergänzungen und Änderungen eines Auftrags sind erst angenommen, wenn wir diesen in der vorher vereinbarten Form bestätigt haben. Spätestens die Ausführung der Leistung, oder im Falle einer Fakturierung im Voraus der Zugang der Rechnung, gilt als Bestätigung.
3. Unsere Leistungen werden entsprechend der Auftragsdokumente erbracht. Dem Auftraggeber obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seines Auftrags sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Machbarkeit für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck. Insbesondere im Automotive-Umfeld (z.B. bezüglich funktionaler Sicherheit nach ISO 26262 oder Cybersecurity nach ISO/SAE 21434) sind spezifische Normen vom Auftraggeber explizit vorzugeben.
4. Wir akzeptieren Dokumente des Auftraggebers nur dann als Anlagen und damit als Inhalt der Vertragsunterlagen, wenn sie im Auftragsdokument durch ausdrückliche Bezugnahme gekennzeichnet sind. Nur diese Unterlagen ergeben zusammen mit

unserem Angebot eine verbindliche Vertragsgrundlage. Nachträgliche Änderungen werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn der Auftraggeber ausdrücklich auf seinen Änderungswunsch hinweist und wir diesem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Auftraggebers widersprechen.

5. Der Leistungsumfang eingesetzter Software beschränkt sich maximal auf die von dem Hersteller zur Verfügung gestellte Produktbeschreibung und Dokumentation.
6. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreibfehler und offensichtliche, sich aufdrängende Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich.

§ 3 Erweiterte Mitwirkungspflichten des OEM-Auftraggebers

1. Der Auftraggeber muss die von ihm beizubringenden Materialien/zu bearbeitenden Teile/Know-how und sonst notwendigen Informationen zum vereinbarten Termin rechtzeitig zur Verfügung stellen. Für die Bearbeitung erforderliche technische Unterlagen sind vom Auftraggeber rechtzeitig vor der Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Bei Entwicklungen für Testfahrzeuge (Erprobungsträger) oder Hardware-in-the-Loop (HiL) Systemen umfasst dies rechtzeitigen physischen und digitalen Zugriff.
2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm gelieferten Komponenten und Informationen geeignet sind, um die Bestellung mangelfrei auszuführen. Weisen diese Fehler auf, haften wir für hierdurch entstehende Mängel nicht. Dadurch entstehende Bearbeitungsmehrkosten und Kosten für unbrauchbar gewordene, abschließend kalkulierte Leistungsschritte trägt der Auftraggeber. Falls sich die von dem Auftraggeber gelieferten Komponenten und Informationen während der Bearbeitung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, können wir den der bereits erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
3. Ziffer 2. gilt auch für den Fall, dass wir aufgrund einer von dem Auftraggeber zu verantwortenden Verzögerung unsere Leistung nicht termingerecht erbringen können. Für diesbezügliche Verzugsschäden und Folgeschäden haften wir nicht.
4. Soweit wir für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung Zugang zu Einrichtungen des Auftraggebers, Software, Hardware, Datenbanken, fachkundiges Personal oder anderen Betriebsmitteln einschließlich jedweder Fernzugriffe (z. B. Remote Access) benötigen, garantiert der Auftraggeber deren störungsfreie, lückenlose, unentgeltliche, rechtzeitige und rechtlich einwandfreie Bereitstellung.
5. Sofern wir Zugang zu den Einrichtungen des Auftraggebers benötigen und erhalten, liegt die Sicherung bzw. Sicherheit der Daten und der Datenübertragung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Diese hat dem Stand der Technik zu entsprechen.
6. Erfüllt der Auftraggeber die vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und können wir unsere Leistung deswegen nicht oder nur teilweise erbringen, sind wir insoweit von unserer Leistungspflicht befreit. Entstehen hierdurch Verzögerungen oder Mehraufwand, können wir unbeschadet weiterer gesetzlicher

Ansprüche eine Änderung der vereinbarten Zeitfenster/des vereinbarten Zeitplans und der vereinbarten Preise verlangen. Wir sind nicht verpflichtet, diese zu überprüfen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart und bepreist. Wir können eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der noch zu erledigenden Mitwirkungspflichten setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dieses Recht steht uns wahlweise zur Verfügung.

§ 4 Change Request Management (Leistungsänderungen)

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss eine Änderung oder Erweiterung der Leistungen, ist dieser Wunsch schriftlich an den designierten Projektleiter von IOD zu richten (Change Request).
2. IOD wird den Change Request prüfen und dem Auftraggeber mitteilen, ob dieser durchführbar ist und welche Auswirkungen er auf Preise, Zeitpläne und Ressourcen hat. Bis zur schriftlichen Einigung über den Change Request werden die Arbeiten nach dem ursprünglichen Vertragswerk fortgeführt.
3. Im Falle agiler Entwicklungsmethoden (z. B. Scrum, SAFe) werden Änderungen im Rahmen der vertraglich definierten Sprints priorisiert. Hierbei gilt der durch den Product Owner des Auftraggebers freigegebene Backlog als maßgebliche Leistungsbeschreibung für den jeweiligen Zyklus.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise basieren auf unserem von dem Auftraggeber akzeptierten Angebot. Positionen für Material und Verbrauch bzw. Aufwand sonstiger Ressourcen und Hilfsmittel (z. B. für auftragsbedingte Reisen, Erwerb zusätzlicher Lizenzen, Verpflegungsmehraufwand, Raumkosten bei Projektauslagerungen, spezieller Messtechnik u. a.) können gegen Nachweis auch dann abgerechnet werden, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Aufwand auf die Nichterfüllung oder Verzögerung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen ist.
2. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen sind Preise Nettopreise ab Werk. Nebenkosten, insbesondere Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten etc., sind nicht enthalten.
3. Erhöhen sich diese Preisbildungsfaktoren bis zur Vertragserfüllung, sind wir zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt. In jedem Fall sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn der Auftraggeber unsere Leistung erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss wünscht oder aus von ihm zu vertretenden Gründen abnehmen kann.
4. Unsere Forderungen sind „netto“ (ohne Abzug) innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern wir mit dem Auftraggeber keine abweichenden individuellen Vereinbarungen über Zahlungsziele und Preisnachlässe treffen.
5. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Für die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 273, 320 BGB mit der Maßgabe, dass der dem

Leistungsverweigerungsrecht zugrunde liegende Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist.

6. Unsere Leistungspflicht ruht, solange der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist bzw. Nachverhandlungen oder Änderungen wünscht.

§ 6 Abläufe während der Leistungszeit und Verzögerungen

1. Leistungszeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Arbeitstage; Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Arbeitstage. Fristen und Friständerungen beginnen nicht, bevor der Auftraggeber zu beschaffende Informationen und Zugänge vollständig zur Verfügung gestellt hat oder eine vereinbarte Vorauszahlung vollständig eingegangen ist.
2. Der Eingang von Einzelaufträgen erfolgt ausschließlich über die vorher definierte auftragspezifische Schnittstelle (Brückenkopf). Über diesen Brückenkopf erfolgt auch die Weitergabe der Zwischen- und Leistungsergebnisse an den Auftraggeber sowie jedwede zur Durchführung des Auftrags erforderliche Kommunikation.
3. Sollten unsere eigenen Personalressourcen nicht ausreichend sein, sind wir berechtigt, Unterauftragnehmer zu unserer Unterstützung heranzuziehen, die ebenfalls ausschließlich unserer Kontrolle und unseren Weisungen unterliegen.
4. Solange wir durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Arbeitskampf, behördliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in unserem Unternehmen oder einem an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen an der Leistungserbringung gehindert sind, können wir die Leistungsfrist angemessen verlängern.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Produkts aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte (IP-Rights)

Diese Klausel ist im OEM-Kontext essenziell, um die Entwicklungen von IOD vor ungewolltem Abfluss zu schützen, während dem OEM die vertraglich zugesicherten Rechte eingeräumt werden.

1. Bei Durchführung eines Auftrags verwenden wir eigene Hilfsmittel gegenständlicher (z. B. Dokumentationen, Protokolle, Pläne etc.) und nichtgegenständlicher (Quellcode von Hilfsprogrammen, Zwischenergebnisse etc.) Art. Ungeachtet dessen, ob diese zuvor näher spezifiziert bzw. spezifizierbar sind bzw. unabhängig davon, ob sie bei Durchführung oder als Ergebnis des Auftrags dem Auftraggeber überlassen werden, gilt hinsichtlich des Übergangs von Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechten was hier unter VI. folgt:
2. Wir sind grundsätzlich ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums- Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfen, Anregungen, Mustern, Modellen, Vorlagen etc.), die wir im Zusammenhang

innerhalb eines zu uns bestehenden Vertragsverhältnisses erzielen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

3. **Vorbekanntes Wissen (Background-IP):** Soweit wir im Rahmen der erstellten Individualsoftware bereits von uns erstellte Softwarekomponenten (Frameworks, APIs etc.) oder Know-how einsetzen, erhält der Auftraggeber - soweit erforderlich - hieran ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich, aber unbegrenztes (Mitbe-) Nutzungsrecht.

Eine Übertragung des Quellcodes für Background-IP findet nicht statt.
4. **Neu geschaffene Ergebnisse (Foreground-IP):** Nur im Falle explizit beauftragter und bezahlter Individualsoftware gilt: An dieser vertraglich vereinbarten projektspezifischen Individualsoftware erhält der Auftraggeber das ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht, vorausgesetzt, dies ist schriftlich vereinbart. Ist nichts gesondert vereinbart, handelt es sich im Zweifel nicht um Individualsoftware, an welcher ein ausschließliches Recht entsteht.
5. **Open Source Software (OSS):** Sofern im Rahmen der zu erstellenden Individualsoftware auf nicht zu uns gehörende Drittsoftware, externe Bibliotheken, Open-Source-Werkzeuge oder ähnliches zurückgegriffen werden muss, verpflichtet sich der Auftraggeber, die für eine Nutzung maßgebenden Nutzungs-/Lizenzbedingungen zu beachten und einzuhalten sowie etwaig erforderliche Nutzungs- und/oder Lizenzgebühren zu zahlen.
6. **Arbeitnehmererfindungen:** Der Auftraggeber ist im Falle von Individualsoftware berechtigt, alle etwaigen Erfindungen, Patente oder vergleichbare Rechte, die aufgrund der erstellten Individualsoftware durch unsere Leistung entstanden sind, in Anspruch zu nehmen. Sofern diese auf Ergebnisse/Handlungen von unseren Arbeitnehmern zurückzuführen sind, verpflichten wir uns, diese im Rahmen der Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErfG) in Anspruch zu nehmen und die Rechte unverzüglich auf den Auftraggebern zu übertragen. Sofern ein Arbeitnehmer Ansprüche nach dem ArbNErfG oder sonstige finanziellen Ausgleichsansprüche uns gegenüber geltend macht, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von berechtigten Ansprüchen des Arbeitnehmers freizustellen.

§ 8 Abnahme und Gewährleistung (Sach- und Rechtsmängel)

1. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nur bei Werkleistungen und Werklieferungsleistungen, hingegen nicht bei Dienstleistungen. Bei Beratungs-, Schulungs- und agilen Entwicklungsservices auf Time-and-Material-Basis schulden wir ein Tätigwerden, keinen spezifischen Erfolg.
2. Bei Werk- und Werklieferungsleistungen gilt: Unsere Leistung ist mangelfrei, wenn sie den Auftragsdokumenten in dem von uns bestätigten Umfang entspricht. Sie ist auch mangelfrei, wenn sie unter diesem Niveau bleibt, jedoch dem zum Leistungszeitpunkt aktuellen und maximal möglichen Stand der Technik entspricht.
3. Wir übernehmen weder eine generelle Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Produkts noch dafür, dass das Produkt für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.
4. Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme des jeweiligen Leistungsmeilensteins. Sollten nach der ersten Abnahme des Auftraggebers noch Leistungsdefizite vorhanden sein,

beginnt die Gewährleistung mit Abnahme der Nacharbeit. Sofern der Auftraggeber nach Vorlage des Protokolls der Arbeit oder Nacharbeit zwei Wochen lang nicht reagiert, gilt die Abnahme als mit Ablauf dieser Frist erfolgt.

5. Es unterliegen grundsätzlich nur verdeckte Mängel, die nicht schon bei Lieferung/Abnahme entdeckt werden konnten, der Gewährleistung. Diese sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Lieferung/Abnahme schriftlich zu rügen.
6. Ansprüche wegen eines Mangels des Produkts verjähren ein Jahr nach Ablieferung/Abnahme der Leistung, es sei denn, wir haben den Mangel durch vorsätzliches Verhalten verursacht oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen.

§ 9 Haftung und Haftungsfreistellung

Dieser Punkt wehrt die extremen Risiken im Automotive-Bereich (z.B. Bandstillstandskosten, Rückrufaktionen) für IOD ab.

1. Für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Auftraggebers an Leib, Leben und Gesundheit ist unsere Haftung nicht beschränkt.
2. Unsere Haftung für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen - ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
3. **Ausschluss mittelbarer Schäden:** Auch bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nicht für nur mittelbare oder Folgeschäden, selbst wenn wir bei Auftragsdurchführung die Möglichkeit solcher Schäden aufgrund der uns vorliegenden Informationen in Betracht ziehen mussten. Hierzu zählen ausdrücklich Produktionsausfälle, Bandstillstände beim OEM, Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn sowie Kosten für Rückrufaktionen oder den Einsatz von Ersatztechnologien.
4. Der Haftungsausschluss umfasst auch entstehende Aufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob sie vergeblich sind oder nicht.
5. Der Auftraggeber stellt uns bezüglich jedweder Haftung gegenüber Dritten auf erstes Anfordern frei. Dies gilt jedenfalls, sofern und solange nicht rechtskräftig festgestellt ist, dass die Verletzung von Rechten Dritter in unserem Verschulden unter Berücksichtigung des vorstehenden Haftungsausschlusses liegt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Unternehmerpfandrecht

1. Bei Hardwarelieferungen oder Prototypen behalten wir uns das Eigentum an unseren Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor.
2. Be- und Verarbeitung unserer Produkte durch den Auftraggeber erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung,

Verbindung oder Vermengung unserer Produkte mit anderen Produkten erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Produkte zu den anderen Produkten zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.

3. Dem Auftraggeber ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet.

Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.

4. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
5. Übergibt uns der Auftraggeber Gegenstände zur Bearbeitung, steht uns hieran ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Der Auftraggeber bestellt uns zudem ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

§ 11 Anpassung und Beendigung bei Dauerschuldverhältnissen

1. Beide Vertragsparteien können einen Vertrag, abgesehen von unseren in diesen Bedingungen genannten Kündigungsrechten, aus wichtigem Grund schriftlich (§ 126 BGB) fristlos kündigen, wenn der jeweils andere den Kündigungsgrund nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht zu beseitigen vermag und dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
2. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.
3. Insbesondere stellt der einseitige Preisnachlasswunsch des Auftraggebers selbst dann nicht per se einen Anpassungsgrund dar, wenn er mit einer Veränderung der Rahmenbedingungen oder einem preisgünstigeren Angebot eines Wettbewerbers begründet wird.

§ 12 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen. Die detaillierten Regelungen hierzu, insbesondere bezüglich des Umgangs mit sensiblen Entwicklungsdaten im OEM-Umfeld, Zugriffsrechten, Vertragsstrafen sowie Datensicherheitsanforderungen (z.B. TISAX-Zertifizierungen), werden in einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) zwischen den Parteien vollumfänglich und abschließend geregelt.

§ 13 Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Sitz der IO Dynamics GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers oder an einem anderen Sitz der unserer Gruppe zugehörigen Gesellschaften zu klagen.
3. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns gegenüber, alle rechtlich notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen, wie zum Beispiel eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV), zu treffen.
5. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.